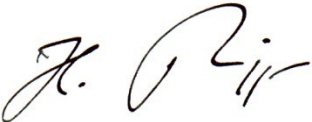


Datum: 19.10.2015

Tagesordnungspunkt: 14	Vorlage Nr. KT X/79
Thema: Abfallgebührenkalkulation 2016	
<u>Verfasser:</u> Dezernat: Abfallwirtschaftsbetrieb Abteilung: Name: Christian Gmeiner	 Helmut Riegger Landrat
Vorberatung 29.06.2015/05.10.2015	Entscheidung 19.10.2015

Anlage:

1. Grafik Entwicklung der Liquidität vor und nach Soll- Gebührenerhöhung
2. Grafik Aufwendungen AWB Plan 2015 Basis Gebührenkalkulation 2016
3. Grafik Entwicklung Liquidität bei Soll-und bei zweistufiger Erhöhung
4. Abfallgebührenkalkulation 2016 Allevo
5. Übersicht über die Auswirkung der Gebührenerhöhung auf ausgewählte Haushaltsgrößen

Antrag:

Der Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 05.10.2015 dem Kreistag einstimmig empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Gebührenkalkulation 2016 für die Abfallgebühren 2016 wird zugestimmt.
2. Die bisherigen Freimengen bei der Selbstanlieferung von Abfällen werden beibehalten. Die daraus resultierende Unterdeckung wird durch Ausübung der Lenkungsfunktion im Bereich der Jahresgebühren ausgeglichen.
3. Die Gebührenerhöhung vollzieht sich insgesamt durch Ausübung der Lenkungsfunktion ebenfalls überwiegend im Bereich der Jahresgebühren.
4. Die insgesamt rechnerisch in einer Höhe von 14,3 % notwendige Gebührenerhöhung wird zeitlich zweistufig vorgenommen, und zwar in Höhe von 8,7 % in 2016 und vorbehaltlich sonstiger Entwicklungen in Höhe des verbleibenden Anteils in 2018.

Begründung zur Vorlage KT X/79

Wie bereits in der Vorlage zu UA X/17 (Umweltausschuss 29.06.2015) umfassend erläutert und im Rahmen des dort besprochenen Arbeitskreises am 16.07.2015 ausführlich erörtert, weist die Gebührenkalkulation 2016 aufgrund der folgenden drei maßgeblichen Sachverhalte höhere Gebühren aus:

1. Gestiegene Deponiefolgekosten
 2. Wegfall der aufgrund des Bilanzmodernisierungsgesetzes (BilMoG) entstandenen Gebührenüberdeckungen
 3. Sach- und Personalkostensteigerungen
- Zu 1: Der Landkreis ist als Eigentümer der drei Abfalldeponien Oberhaugstett, Simmozheim und Walddorf für die Aufbringung der erforderlichen Mittel für die Deponienachsorge verantwortlich. Er hat entsprechend für die Bereitstellung der Mittel bzw. deren Bilanzierung zu sorgen. Die 2008 durchgeführte Berechnung der Deponiefolgekosten für die Deponien im Landkreis Calw wurde 2014 fortgeschrieben. Die Fortschreibung bzw. Neuberechnung ergab die Notwendigkeit, die auf der Passivseite der Bilanz des Eigenbetriebs ausgewiesene Deponiefolgekostenrückstellung um 12,4 Mio. auf 57,0 Mio. EUR zu erhöhen. Diese Rückstellung weist zum Stichtag 31.12.2014 aus, mit welchen Kosten der Deponienachsorge insgesamt bis zur Entlassung aus der Nachsorge (derzeit 2068) gerechnet werden muss.

Neben den bereits angesparten und bilanzierten liquiden Mitteln ist der wesentliche Gegenposten auf der Aktivseite die Kapitalaufbringungsverpflichtung des Gebührenzahlers bzw. des Landkreises Calw, welche die noch aufzubringenden Mittel ausweist. Nach der entsprechenden Beschlussfassung im Kreistag musste sie ebenfalls um den Betrag der zusätzlichen Rückstellung erhöht werden und beträgt 43,9 Mio. EUR. Diese 43,9 Mio. EUR sind die Summe, die zu diesem Stichtag seitens des Gebührenzahlers bzw. des Landkreises zur Deponienachsorge noch aufgebracht werden muss.

Diese Position wird in Folgejahren um die zukünftig erwirtschafteten „Jahresüberschüsse“ verringert, solange bis die Kapitalaufbringungsverpflichtung des Landkreises bzw. des Gebührenzahlers getilgt ist. Das bedeutet, in die Gebühren muss die Tilgung dieser Verpflichtung eingepreist werden, so dass die entsprechenden „Jahresüberschussbeträge“ erzielt werden. Nachdem in den Jahren 2006-2011 dieser in die Gebühren eingepreiste Betrag durchschnittlich 1,4 Mio. EUR betrug, wurde er zur Beibehaltung der „Gebührenstabilität“ in den letzten drei Geschäftsjahren von 2012 bis 2014 auf durchschnittlich 1,1 Mio. EUR gesenkt.

Bei einer demzufolge zum 31.12.2015 noch voraussichtlich verbleibenden Kapitalaufbringungsverpflichtung in Höhe von 42,8 Mio. EUR und einer nach heutigem Stand noch zur Tilgung zur Verfügung stehenden Zeit bis 2038, in der die Gebührenzahler veranlagt werden können (Stilllegung Deponie Walddorf), werden jedes Jahr im Schnitt aber 1,9 Mio. EUR benötigt. Das bedeutet, dass über die Gebühren jährlich 0,8 Mio. EUR mehr generiert werden müssen.

Eine langfristige Liquiditätsanalyse auf Basis der Planzahlen hat zudem ergeben, dass der Abfallwirtschaftsbetrieb bei planmäßigem Anfall der Deponiefolgekosten und Beibehalten der derzeitigen geringeren Ansparung im Jahr 2023 über keine liquiden Mittel mehr verfügen würde. Bei Berücksichtigung der vorgenannten Erhöhung sowie der Gebührenerhöhungen aus den in der Folge genannten Punkten ergibt sich, dass entgegen hierzu jederzeit ausreichend liquide Mittel bis zur Entlassung der Deponien aus der Nachsorgephase verfügbar wären (vgl. Anlage 1).

- Zu 2: Im Rahmen des BilMoG sind langfristige Rückstellungen (>1 Jahr) entsprechend einer erwarteten Preisentwicklung zunächst auf den Endstichtag aufzuzinsen und dann gemäß eines durch die Bundesbank vorgegebenen Zinssatzes auf den aktuellen Stichtag abzuzinsen. Sich hieraus ergebende Veränderungen im Barwert zum Vorjahr führen je nach Vorzeichen zu Erträgen oder Aufwendungen des jeweiligen Geschäftsjahres. Im Wesentlichen ist beim Abfallwirtschaftsbetrieb von diesen Bilanzierungsvorschriften die Deponiefolgekostenrückstellung betroffen.

Aufgrund der sich zum 31.12.2012 unterschiedlich entwickelnden Zinssätze und des langen Betrachtungszeitraums von über 40 Jahren hatte sich für den Jahresabschluss 2012 hieraus buchhalterisch - das heißt ohne tatsächliche Gebühreneinnahme - ein Gebührenüberschuss in Höhe von 1,7 Mio. EUR ergeben.

Vor dem Hintergrund einer bereits zu diesem Zeitpunkt im Raum stehenden grundsätzlich erforderlichen Gebührenerhöhung und dem Kommunalabgabengesetz bzw. der damit verbundenen Verpflichtung, Gebührenüberschüsse an den Gebührenzahler innerhalb einer Frist von 5 Jahren zurückfließen zu lassen, wurde dies gebührenmindernd in den Gebührenkalkulationen der Folgejahre berücksichtigt.

In der Kalkulation 2016 sind hier noch verbleibende 0,5 Mio. EUR angesetzt. Da in der Vorjahreskalkulation 2015 1,0 Mio. berücksichtigt wurden, ergibt sich hieraus für 2016 per Saldo eine „Minderentlastung“ in Höhe der Differenz von 0,5 Mio. EUR. Dies bedeutet, dass um diesen Betrag mehr Gebühren gegenüber dem Vorjahr eingenommen werden müssen.

- Zu 3: Seit der letzten Gebührenerhöhung im Jahr 2006 ist der Verbraucherpreisindex in Baden-Württemberg um 13% gestiegen (05/2015). Da sowohl Verbraucher als auch der Abfallwirtschaftsbetrieb Leistungen am Markt beziehen, stehen dem Abfallwirtschaftsbetrieb somit gegenüber 2006 im Geldwert faktisch auch 13% weniger Gebühren zur Verfügung.

Allein um dies auszugleichen, hätten die Gebühren in diesem Zeitraum im gleichen Umfang angehoben werden müssen. Neben den in den vorgenannten Punkten dargestellten Effekten ist dies aufgrund erfolgter Organisations-, Personal- und Prozessoptimierungen unterblieben.

Da derzeit keine weiteren – nicht bereits schon in die Planung 2015 eingeflossenen – kurzfristigen Optimierungen erkennbar sind, bedeutet dies in der Gebührenkalkulation 2016 auf Basis des Plans 2015 Personal- und Sachkostensteigerungen in Höhe von 0,1 Mio. EUR (3% Steigerung gegenüber Vorjahr) bzw. 0,3 Mio. EUR (2% Steigerung gegenüber Vorjahr), die über zusätzliche Gebühren ausgeglichen werden müssen. Die Kostentreiber der Gebühren bzw. der damit verbundene geringe Einfluss der vorgenannten Kostenpositionen auf die absolute Höhe der Gebühren sind anhand der beigefügten Grafik ersichtlich (vgl. Anlage 2).

Im Einzelnen sind folgende – zumindest kurzfristig – nicht beeinflussbare Kostenblöcke mit wesentlichem Anteil an den Gesamtkosten zu nennen (Basis Plan 2015):

- 24% - Entsorgungskosten beim Restmüllheizkraftwerk, Mitgliedschaft im Zweckverband
- 23% - Deponiefolgekosten
- 21% - Betrieb Wertstoffhöfe und Deponien (über AWG Abfallwirtschaft Landkreis Calw GmbH)
- 18% - Abfuhrverträge Rest-, Bio- und Papier (über Umwelt-Service Nord-schwarzwald GmbH)

Die Gebühren 2016 müssten daher um einen absoluten Betrag in Höhe von 1,7 Mio. EUR pro Jahr angehoben werden. Über alle Gebührenpositionen hinweg würde dies im Schnitt eine Erhöhung der Abfallgebühren um 14,3 % bedeuten. Hierauf entfallen gerundet auf

- | | |
|--|-------------|
| - Deponiefolgekosten | 7% - Punkte |
| - Wegfall der Gebührenüberdeckung Vorjahre | 4% - Punkte |
| - Sachkostensteigerungen | 2% - Punkte |
| - Personalkostensteigerung | 1% - Punkt |

Bei der am 16.07.2015 stattgefundenen Beratung der von den Fraktionen ausgewählten UA- bzw. KT-Mitglieder mit Vertretern des Abfallwirtschaftsbetriebes wurde Einigkeit darüber erzielt, dass die Gebührenerhöhung in diesem Umfang erforderlich ist. Um die Belastung der Gebührenzahler in annehmbaren Grenzen zu halten, soll die Erhöhung zweistufig vorgenommen werden.

Für das Jahr 2016 ist daher eine Erhöhung von 8,7 % des Gesamtgebührenaufkommens vorgesehen, für 2018 zunächst eine weitere Erhöhung von 5,7 %.

Die Differenz aus der rechnerisch erforderlichen Erhöhung 2016 von 14,3 % und der Summe der beiden vorgeschlagenen Erhöhungen 2016 und 2018 mit zusammen 14,4 % (8,7 %) und 2018 (5,7%) ergibt sich dadurch, dass durch die verzögerte Erhöhung die verbleibende Zeit zur Ansparung der Deponiefolgekosten dann nicht mehr 23 sondern nur noch 21 Jahre beträgt (vgl. Anlage 3).

Abweichungen in der Höhe der erforderlichen Gebührenerhöhung zu dieser zweiten Stufe 2018 können sich aufgrund heute nicht vorhersehbarer Entwicklungen ergeben, welche dann entsprechende Auswirkungen ausgehend von den hier veranschlagten Werte haben werden.

Der bei der Festlegung von Abfallgebühren zulässigen und auch gebotenen Lenkungs-funktion wird insbesondere in folgenden Punkten Rechnung getragen:

Die bereits langjährig vorhandenen **Freimengen** bei Anlieferung von Abfällen und Wertstoffen (siehe auch Abfallsatzung) werden beibehalten, obwohl dies kalkulatorisch eine Unterdeckung im Bereich der Selbstanlieferungsgebühren verursacht, welche bei den Jahresgebühren ausgeglichen wird. Über die Freimengenregelung wird zum einen eine hohe Akzeptanz der Recyclinghöfe und Entsorgungsanlagen in der Bevölkerung gewährleistet, zum anderen sorgt dies für eine ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Verwertung der Abfälle und Wertstoffe, die ansonsten unter Umständen zum Teil in der Landschaft landen würden.

Ähnliche Beweggründe sprechen für eine **nur geringe Anhebung der Leerungsgebühren bei den Restabfallgefäßen und eine Umlegung der notwendigen Gebührenerhöhung insbesondere auf die Jahresgebühren**. Dadurch bleibt die Nutzung der Restabfallgefäße noch ausreichend attraktiv, um ein Anwachsen von „wildem Müll“ zu vermeiden.

Allgemeines zur Gebührenkalkulation

Nach §§ 9 und 10 des Landesabfallgesetzes und § 18 der Abfallsatzung des Landkreises Calw erhebt der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Calw/AWB zur Deckung seines Aufwandes für die Abfallentsorgung Benutzungsgebühren. Das Gebührenaufkommen muss den entstehenden Aufwand für die Abfallsammlung, -verwertung und -entsorgung decken.

Zum Aufwand gehören neben den Kosten für das Einsammeln und Behandeln des Abfalls auch alle Kosten zur Vorbereitung, Einrichtung, dem Betrieb, der Rekultivierung und Nachsorge der Entsorgungsanlagen sowie alle Maßnahmen der Abfallverwertung und Abfallvermeidung.

Am 11.12.2000 hatte der Kreistag die Gründung einer Tochter- und einer Enkelgesellschaft beschlossen. Am 12.12.2000 wurde die AWG Abfallwirtschaft Landkreis Calw GmbH (AWG) sowie die Umwelt-Service Nordschwarzwald GmbH (USN) gegründet. Seit dem 01.01.2001 nimmt die AWG die operativen Tätigkeiten des Abfallwirtschaftsbetriebes wahr.

Für die Gebührenkalkulation bedeutet dies, dass die Kostenplanung der übertragenen Tätigkeiten seither bei der AWG erfolgt, wobei entsprechende Kostenerstattungen vom Abfallwirtschaftsbetrieb zu übernehmen sind. Dabei werden zwei Gruppen von Kostenstellen unterschieden:

Kosten, die ausschließlich hoheitliche Aufgaben betreffen (alle Abfahren außer DSD-Ware) werden zu 100% an den AWB verrechnet.

Aufgabenbereiche, die sowohl hoheitliche (Abfälle zur Beseitigung) als auch privatwirtschaftliche Tätigkeiten (Abfälle zur Verwertung von Gewerbebetrieben) betreffen, werden anteilig an den AWB verrechnet. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Tätigkeiten auf den Deponien und Recyclinghöfen. Anhand der angelieferten Abfallmengen wurde der Verteilungsschlüssel errechnet. Für das Jahr 2016 liegt er bei 20,1 % für privatwirt-

schaftliche Anlieferungen und bei 79,9 % für hoheitliche Anlieferungen. Kosten aus diesem Bereich werden, nachdem zuvor evtl. vorhandene Erlöse abgezogen werden, zu 79,9 % an den AWB weiterverrechnet.

Kostenstellen, die rein privatwirtschaftliche Tätigkeiten der AWG betreffen (z.B. DSD) werden nicht an den AWB weitergeleitet. Die Verrechnung von der AWG an den AWB erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Vertrag zwischen AWB und AWG sieht vor, dass die AWG für die Erbringung der Dienstleistungen an den AWB ein Entgelt erhält. Für das Jahr 2015 ff. ist ein Entgeltzuschlag von 1,5 % (bezogen auf alle zu verrechnenden Kosten außer Deponiefolgekosten) vorgesehen.

Als Anlage ist die Gebührenkalkulation 2016 auf Basis einer Gebührenerhöhung der ersten Stufe mit 8,7 % beigefügt. Die vorliegende Gebührenkalkulation wurde mit Unterstützung der Gesellschaft Allevo Kommunalberatung GmbH aufgestellt.